

WAHLREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JULI 2025

2025

DAS WAHLREGLEMENT HÄLT DIE
ZUSAMMENSETZUNG UND DIE WAHL
DER ARBEITNEHMER- UND ARBEITGE-
BERVERTRETUNGEN IM STIFTUNGS-
RAT FEST.



WAHLREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 16. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1 Ziel und Zweck	4
Art. 2 Bezeichnungen und Abkürzungen	4
Art. 3 Geltungsbereich	4
Art. 4 Grundlagen	4
B Wahlkreise	4
Art. 5 Wahlkreise	4
Art. 6 Bildung und Zuordnung	4
Art. 7 Überprüfung und Anpassung	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
C Aktives Wahlrecht	5
Art. 9 Zugehörigkeit zum Wahlkreis	5
Art. 10 Stimmrecht der Versicherten	5
Art. 11 Stimmrecht der Arbeitgeber	5
D Passives Wahlrecht	6
Art. 12 Voraussetzungen	6
Art. 13 Ausschlussgründe	6
E Wahlleitende Organe	7
Art. 14 Organisation, Leitung und Überwachung der Wahl	7
Art. 15 Wahlausschuss	7
F Vorbereitung der Wahl	7
Art. 16 Einladung zum Wahlvorschlag	7
Art. 17 Nomination der Arbeitgebervertreter des Kantons	8
Art. 18 Inhalt der Wahlvorschläge	8
Art. 19 Unterzeichnung der Wahlvorschläge	8
Art. 20 Prüfung der Wahlvorschläge	8
Art. 21 Nachfrist für Wahlvorschläge	9
G Stille Wahl	9

Art. 22	Stille Wahl.....	9
H	Urnenwahl.....	9
Art. 23	Angaben zur Person.....	9
Art. 24	Wahlunterlagen	9
Art. 25	Ausübung des Wahlrechts.....	10
Art. 26	Wahl in elektronischer Form	10
Art. 27	Briefliche Wahl	10
I	Wahlergebnis.....	11
Art. 28	Zusammenzug der Wahlzettel.....	11
Art. 29	Ermittlung des Wahlergebnisses	11
Art. 30	Wahlergebnis.....	12
Art. 31	Fehlende Kandidaturen	12
Art. 32	Mitteilung und Annahme der Wahl.....	12
Art. 33	Publikation des Wahlergebnisses	13
J	Rechtsschutz	13
Art. 34	Einsprache an den Stiftungsrat.....	13
Art. 35	Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde	13
K	Gemeinsame Bestimmungen	13
Art. 36	Nicht schreibfähige Personen.....	13
Art. 37	Wahlgeheimnis	14
Art. 38	Schweigepflicht.....	14
L	Integritäts- und Loyalitätspflichten	14
Art. 39	Anwendbare Bestimmungen	14
M	Schlussbestimmungen	14
Art. 40	Verlust des passiven Wahlrechts.....	14
Art. 41	Vakanzen im Stiftungsrat.....	14
Art. 42	Lücken im Reglement	15
Art. 43	Änderung des Reglements.....	15
Art. 44	Inkrafttreten	15
N	Anhang.....	16

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Das vorliegende Wahlreglement regelt die Zusammensetzung und die Wahl des Stiftungsrates der BVK.
- 2 Die zahlenmässige paritätische Zusammensetzung und die Amtsdauer werden im Organisationsreglement geregelt. Ebenso die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Entschädigung.

Art. 2 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen jeden Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang III aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Wahlreglement gilt für alle für die Organisation und Leitung sowie für die Durchführung von Wahlen des Stiftungsrates verantwortlichen Personen und zudem auch für alle damit befassten Mitarbeitenden der BVK sowie für beigezogene externe Dienstleister.

Art. 4 Grundlagen

Die Wahlen der BVK richten sich nach den Bestimmungen des BVG und der BVV 2, des ZGB sowie der Stiftungsurkunde.

B Wahlkreise

Art. 5 Wahlkreise

Die Wahl der Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber erfolgt in den Wahlkreisen gemäss Anhang I.

Art. 6 Bildung und Zuordnung

- 1 Die Bildung der Wahlkreise erfolgt unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebietes der Direktionen und nachgelagerten Verwaltungseinheiten des Kantons bzw. der Branchenzugehörigkeit der angeschlossenen Arbeitgeber sowie nach der jeweiligen Anzahl Versicherter.
- 2 Kantonale Direktionen und nachgelagerte Verwaltungseinheiten unterschiedlicher Tätigkeitsgebiete können in einem Wahlkreis zusammengefasst werden, ebenso angeschlossene Arbeitgeber unterschiedlicher Branchen.

Art. 7 Überprüfung und Anpassung

Die Wahlkreise, die Wahlkreiszuordnung der Arbeitgeber sowie die Anzahl Stiftungsräte pro Wahlkreis werden per 1. Januar des Wahljahres überprüft und bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angepasst.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für Ersatzwahlen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 gilt die Wahlkreisregelung der vorausgegangenen Gesamterneuerungswahl.

C Aktives Wahlrecht

Art. 9 Zugehörigkeit zum Wahlkreis

- 1 Die Arbeitgeber wählen im Wahlkreis, dem sie angehören.
- 2 Die Versicherten wählen im Wahlkreis ihres Arbeitgebers.
- 3 Versicherte mit mehreren Arbeitsverhältnissen wählen im Wahlkreis jenes Arbeitgebers, bei dem im Januar des Wahljahres die höchsten ordentlichen Beiträge an die BVK zu bezahlen waren. Der Wahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen.

Art. 10 Stimmrecht der Versicherten

- 1 Stichtag für die Ermittlung der Berechtigung der Versicherten, den Stiftungsrat zu wählen, ist der 1. Januar des Wahljahres. Personen, die bis spätestens am 31. März des Wahljahres in die Versicherung aufgenommen werden, sind stimmberechtigt, sofern und soweit der BVK bis dahin alle für die Beteiligung an der Stiftungsratswahl nötigen Angaben vorliegen. Versicherte, die bis zum 31. März des Wahljahres ohne Versicherungsfall aus der BVK ausscheiden, verlieren ihr Stimmrecht. Das Gleiche gilt auch insoweit, als bei Versicherten vor dem Wahltag ein Versicherungsfall eintritt, wobei teilinvaliden bzw. teilpensionierten Personen bei einer weiterhin ausgeübten BVK-versicherten Erwerbstätigkeit stimmberechtigt bleiben.
- 2 Jeder Versicherte hat so viele Stimmen, wie in seinem Wahlkreis Stiftungsräte zu wählen sind.
- 3 Pro Kandidat kann der Versicherte nur eine Stimme abgeben.

Art. 11 Stimmrecht der Arbeitgeber

- 1 Die Zahl der Stimmen eines Arbeitgebers entspricht der Zahl seiner am 1. Januar des Wahljahres bei der BVK versicherten Arbeitnehmer.
- 2 Ein Arbeitgeber kann seine Stimmen nur einem Kandidaten zukommen lassen, wenn in seinem Wahlkreis nur ein Sitz zu besetzen ist. Sind in seinem Wahlkreis mehrere Sitze zu besetzen, kann ein Arbeitgeber je den der Sitzzahl entsprechenden Bruchteil seiner Stimmen nur einem Kandidaten zukommen lassen.
- 3 Die Arbeitgebervertreter des Kantons werden vom Regierungsrat mitgeteilt.

D Passives Wahlrecht

Art. 12 Voraussetzungen

- 1 Kandidaten müssen:
 - a) zu Beginn der Amtsdauer (Gesamterneuerungswahl) bzw. bei Amtsantritt (Ersatzwahl) jünger als 67-jährig sein,
 - b) weniger als 4 volle Amtsperioden absolviert haben,
 - c) handlungsfähig sein,
 - d) über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsrates gemäss Art. 51a BVG erforderlich sind, oder bereit sein, sich solche Kenntnisse anzueignen,
 - e) die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen,
 - f) auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
- 2 Für die Kandidaten zur Vertretung der Versicherten gilt zudem:
 - a) Versicherte der Wahlkreise des Kantons sind nur in einem dieser Wahlkreise wählbar,
 - b) Versicherte der Wahlkreise der übrigen Arbeitgeber sind nur in dem Wahlkreis wählbar, dem sie angehören,
 - c) andere Personen sind in jedem Wahlkreis wählbar.

Art. 13 Ausschlussgründe

- 1 Nicht wählbar sind Personen, die in leitender Funktion für die Geschäftsstelle tätig sind.
- 2 Ebenfalls nicht wählbar sind Personen, welche den in leitender Funktion für die Geschäftsstelle tätigen Personen wie folgt nahestehen:
 - a) Ehegatten und eingetragene Partner,
 - b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner,
 - c) Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner.

Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern gleichgestellt.

- 3 Nur als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung bei einem wahlberechtigten Arbeitgeber, namentlich:
 - a) die Mitglieder von vom Volk gewählten Exekutiv- und Legislativorganen,
 - b) Gemeinde- und Stadtschreiber,
 - c) kantonale Angestellte gemäss Anhang II,
 - d) Personen, die an der Leitung von anderen Arbeitgebern als dem Kanton wesentlich beteiligt sind.

- 4 Nur als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind ausserdem:
 - a) Personen, die eine Altersrente der BVK beziehen,
 - b) Personen, die eine Invalidenrente der BVK beziehen, deren Anteil gleich gross oder grösser ist als die weiterhin ausgeübte BVK-versicherte Erwerbstätigkeit.
- 5 Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne von Abs. 3 hiervor kann die Unvereinbarkeit durch Nachweis einer spätestens auf das Datum des Amtsantritts wirksamen Entlassung aus dem unvereinbaren Amt oder parlamentarischen Mandat bzw. Aufgabe der unvereinbaren Funktion oder Anstellung beseitigt werden.

E Wahlleitende Organe

Art. 14 Organisation, Leitung und Überwachung der Wahl

- 1 Zuständig für die Organisation und die Leitung der Wahl ist der Stiftungsrat. Er überprüft die Wahlkreise gemäss Anhang I und legt insbesondere im ersten Quartal des letzten Amtsjahres die erforderlichen Termine so fest, dass die Wahl spätestens im zweitletzten Monat einer Amtsdauer stattfindet. Die Termine werden spätestens 3 Monate vor dem Wahltag im SHAB sowie auf der Webseite der BVK publiziert.
- 2 Die Geschäftsstelle ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Wahlausschuss übertragen sind.

Art. 15 Wahlausschuss

- 1 Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis auf Vorschlag des Prüfungs- und Personalausschusses einen aus 6 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Je 3 Mitglieder vertreten die Versicherten- und die Arbeitgeberseite. Die Wahl erfolgt in analoger Anwendung von Art. 29 des Organisationsreglements.
- 2 Der Wahlausschuss wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst. Ist der Präsident ein Arbeitnehmervertreter, so muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt. Pro Sitzung des Wahlausschusses wird ein Sitzungsgeld im Sinne von Art. 34 Abs. 2 des Organisationsreglements ausgerichtet. Im Übrigen gelten Art. 30-33 und 35-37 des Organisationsreglements sinngemäss.
- 3 Der Wahlausschuss kann Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Dienstleister hinzuziehen, so etwa für die Abwicklung der Wahl in elektronischer Form und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

F Vorbereitung der Wahl

Art. 16 Einladung zum Wahlvorschlag

Die Versicherten und die Arbeitgeber werden eingeladen, innert einer Frist von mindestens 40 Tagen ab Einladung für ihren Wahlkreis geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Die Einladung beinhaltet einen Hinweis darauf, ob im jeweiligen Wahlkreis bisherige Mitglieder des Stiftungsrates zur Wiederwahl anzutreten gedenken.

Art. 17 Nomination der Arbeitgebervertreter des Kantons

Gleichzeitig mit der Einladung zum Wahlvorschlag wird der Regierungsrat eingeladen, spätestens bis zum Wahltermin die Arbeitgebervertreter gemäss Art. 11 Abs. 3 mitzuteilen.

Art. 18 Inhalt der Wahlvorschläge

- 1 Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie im entsprechenden Wahlkreis Stiftungsratssitze zu vergeben sind.
- 2 Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt werden.
- 3 Auf den Wahlvorschlägen ist für jede vorgeschlagene Person anzugeben:
 - a) Wahlkreis,
 - b) Name, Vorname und Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Beruf und Arbeitgeber, beim Kanton samt beschäftigende Verwaltungseinheit,
 - e) Wohnadresse.
- 4 Jeder Kandidat bestätigt mit Unterschrift, dass er die Wahlvoraussetzungen erfüllt.

Art. 19 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

- 1 Die Wahlvorschläge für die Vertreter der Versicherten sind von mindestens 50 Versicherten des jeweiligen Wahlkreises zu unterzeichnen. Die Unterzeichnenden geben Name, Vorname, Arbeitgeber sowie Wohnort an. Beim Kanton beschäftigte Unterzeichnende geben zudem die Verwaltungseinheit an.
- 2 Jeder Arbeitgeber kann höchstens einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag ist von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen.
- 3 Die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen kann nicht zurückgezogen werden.

Art. 20 Prüfung der Wahlvorschläge

- 1 Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge den reglementarischen Vorschriften entsprechen. Zur Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e haben die Kandidaten aktuelle und vollständige Straf- und Betreibungsregisterauszüge beizubringen. Nicht geprüft wird die Voraussetzung von Art. 12 Abs. 1 lit. d.
- 2 Bei einem Mangel setzt der Wahlausschuss eine Frist von 5 Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.
- 3 Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.

Art. 21 Nachfrist für Wahlvorschläge

- 1 Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge eines Wahlkreises nicht die Zahl der dort zu wählenden Vertreter, wird eine Nachfrist von 10 Tagen für die Nachmeldung von Kandidaten angesetzt.
- 2 Die Nachfrist wird den Wahlberechtigten in geeigneter Form bekannt gegeben.
- 3 Nachmeldungen von Vertretern der Versicherten sind von 25 versicherten Personen des jeweiligen Wahlkreises zu unterzeichnen. Vor der Nachfristansetzung eingegangene Wahlvorschläge mit weniger als 50, aber mindestens 25 Unterschriften werden als Nachmeldung behandelt. Im Übrigen gelten Art. 18-20.

G Stille Wahl

Art. 22 Stille Wahl

- 1 Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge eines Wahlkreises höchstens die Zahl der zu wählenden Vertreter, erklärt der Stiftungsrat diese als in stiller Wahl gewählt.
- 2 Ist die Zahl der gültigen Wahlvorschläge eines Wahlkreises höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter, wird dort eine Urnenwahl durchgeführt.

H Urnenwahl

Art. 23 Angaben zur Person

- 1 Kandidaten mit gültigen Kandidaturen werden eingeladen, im Hinblick auf die Urnenwahl weitere Angaben zu ihrer Person einzureichen.
- 2 Jeder Kandidat bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Art. 24 Wahlunterlagen

- 1 Der Stiftungsrat stellt den Wahlberechtigten folgende Informationen und Unterlagen zu:
 - a) Wahltermin,
 - b) Wahlerläuterungen,
 - c) Liste der im jeweiligen Wahlkreis zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, allen voran bisherige Mitglieder des Stiftungsrates, die zur Wiederwahl antreten,
 - d) weitere Angaben zur Person der vorgeschlagenen Kandidaten, wie z.B. die Mitgliedschaft im Stiftungsrat einer anderen Vorsorgeeinrichtung,
 - e) Wahlrechtsausweis,
 - f) portofreies Antwortkuvert.
- 2 Die Wahlunterlagen der Versicherten enthalten zusätzlich die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe.

- 3 Die Wahlunterlagen der Arbeitgeber enthalten zusätzlich:
 - a) Wahlzettel,
 - b) Wahlzettelkuvert.
- 4 Wahlberechtigte, die 10 Tage vor dem Wahltermin nicht im Besitz der Wahlunterlagen sind, können diese bei der Geschäftsstelle anfordern. Der Wahlrechtsausweis und der Wahlzettel sind als Duplikat zu kennzeichnen.

Art. 25 Ausübung des Wahlrechts

- 1 Die Wahl der Vertreter der Versicherten erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Auf Verlangen kann eine versicherte Person ihr Wahlrecht auf brieflichem Weg ausüben.
- 2 Die Arbeitgeber üben ihr Wahlrecht grundsätzlich auf brieflichem Weg aus.

Art. 26 Wahl in elektronischer Form

- 1 Für die Wahl in elektronischer Form sind auf dem Wahlrechtsausweis persönliche Zugangsdaten vorzusehen.
- 2 Die Vorschriften über die briefliche Wahl gelten sinngemäss.

Art. 27 Briefliche Wahl

- 1 Verlangt ein Versicherter die briefliche Wahl, werden ihm zusätzlich zugestellt:
 - a) Wahlrechtsausweis für die briefliche Wahl,
 - b) Wahlzettel,
 - c) Wahlzettelkuvert,
 - d) portofreies Antwortkuvert.
- 2 Für die Stimmabgabe sind die von der Geschäftsstelle abgegebenen Wahlzettel zu verwenden.
- 3 Auf dem Wahlzettel sind der Name und der Vorname sowie der Arbeitgeber und gegebenenfalls die Verwaltungseinheit der Kandidaten handschriftlich einzufügen. Die Stimme kann jeder wählbaren Person gegeben werden. Diese muss aufgrund des Namens und weiterer Zusätze eindeutig bestimmbar sein. Jede Person darf höchstens einmal genannt sein.
- 4 Der Wahlzettel darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis Sitze zu besetzen sind. Jede Person darf höchstens einmal genannt sein.
- 5 Es sind folgende Unterlagen in das Antwortkuvert zu legen:
 - a) den unterschriebenen Wahlrechtsausweis,
 - b) das verschlossene Wahlzettelkuvert mit dem Wahlzettel.

- 6 Die vom Wahlausschuss bezeichneten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle oder externen Dienstleister prüfen die Wahlrechtsausweise und legen die Wahlzettelkuverts in die Urne. In Fällen vermuteter Ungültigkeit und in Zweifelsfällen übergeben sie die Unterlagen dem Wahlausschuss.

I Wahlergebnis

Art. 28 Zusammenzug der Wahlzettel

- 1 Berücksichtigt werden die Wahlzettel, die sich in der Urne befinden oder die bis zur Schliessung der Urne bei der Geschäftsstelle eingetroffen sind.
- 2 Der Stiftungsrat kann den Zeitpunkt der letzten Leerung des Briefkastens und des Postfaches der Geschäftsstelle auf frühestens 12.00 Uhr des Wahltages vorverlegen. Er gibt das den Stimmberechtigten in geeigneter Weise bekannt.

Art. 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 Die Überwachung der Auswertung der auf elektronischem Weg ausgeübten Wahl und die Auswertung der in brieflicher Wahl eingegangenen Wahlzettel sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.
- 2 Bei der Auswertung werden folgende Werte ermittelt:
 - a) die Zahl der Stimmenden, bestehend aus der Summe der auf elektronischem Weg erfolgten Stimmabgaben und der eingereichten Wahlrechtsausweise für die briefliche Wahl,
 - b) die Zahl der leeren, der ungültigen und, als Rest, der massgebenden elektronischen Stimmabgaben und Wahlzettel,
 - c) unter den massgebenden elektronischen Stimmabgaben und Wahlzetteln: die Zahl der leeren, der ungültigen und, als Rest, der massgebenden Stimmen,
 - d) unter den massgebenden Stimmen: die Zahl der Stimmen, die jede kandidierende Person erhalten hat.
- 3 In brieflicher Wahl eingegangene Wahlzettel sind ungültig, wenn:
 - a) sie nicht die von der BVK abgegebenen Wahlzettel sind,
 - b) sie ehrverletzende Äusserungen enthalten,
 - c) wesentliche Teile fehlen,
 - d) der Wahlrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist,
 - e) im Antwortkuvert mehr Wahlzettelkuverts als Wahlrechtsausweise liegen,
 - f) das Wahlzettelkuvert mehrere Wahlzettel unterschiedlichen Inhalts enthält; lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.
- 4 Eine in brieflicher Wahl abgegebene Stimme ist ungültig, wenn:
 - a) die Eintragung anders als handschriftlich durch die stimmberechtigte Person erfolgt ist,
 - b) sich der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig feststellen lässt,
 - c) die Person, der die Stimme zukommen soll, nicht genügend bestimmt oder diese Person nicht wählbar ist,

d) die Person auf dem Wahlzettel bereits einmal aufgeführt ist.

Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen von Kandidierenden, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben gestrichen.

- 5 Für die auf elektronischem Weg abgegebenen Stimmen gelten Abs. 3 und 4 hiervor sinngemäss.
- 6 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, so zieht der Präsident des Wahlausschusses das Los. Soweit möglich, werden die Betroffenen für die Losziehung beigezogen.

Art. 30 Wahlergebnis

- 1 Die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Stimmberechtigten werden vom Wahlausschuss in einem Protokoll festgehalten und dem Stiftungsrat sofort übermittelt.
- 2 Der Stiftungsrat kann die Auswertungsergebnisse des Wahlausschusses überprüfen und berichtigen. Bei einem knappen Ausgang ordnet er eine Nachzählung an.

Art. 31 Fehlende Kandidaturen

Können in einem Wahlkreis nicht alle Sitze besetzt werden, erklärt der Stiftungsrat diejenigen wählbaren Kandidaten als gewählt, deren Wahlvorschlag am meisten gültige Unterzeichnungen aufweist.

Art. 32 Mitteilung und Annahme der Wahl

- 1 Der Stiftungsrat teilt den gewählten Personen die Wahl unter Hinweis auf die Rechtsmittel unverzüglich mit.
- 2 Von den gewählten Personen wird eine ausdrückliche Wahlannahmeerklärung eingeholt, mit dem Hinweis, dass bei Säumnis oder ungenügendem Nachkommen der Aufforderung zur Erklärungsabgabe die Wahl als abgelehnt gilt. Diesfalls wird anstelle der ablehnenden Person derjenige Kandidat für gewählt erklärt, der unter den Nichtgewählten die meisten massgebenden Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei fehlenden Kandidaturen wird diejenige wählbare Person als gewählt erklärt, deren Wahlvorschlag am meisten gültige Unterzeichnungen aufgewiesen hat.
- 3 Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne von Art. 13 Abs. 3 hat zusammen mit der Wahlannahmeerklärung der Nachweis der bedingungsfreien und unwiderruflichen Veranlassung der fristgemässen Beseitigung der Unvereinbarkeit gemäss Art. 13 Abs. 5 zu erfolgen.

Art. 33 Publikation des Wahlergebnisses

- 1 Das Wahlergebnis wird vom Stiftungsrat innert 10 Arbeitstagen nach dem Wahltermin mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung im SHAB und auf der Webseite der BVK veröffentlicht.
- 2 Der Stiftungsrat sorgt für die Feststellung der Rechtskraft des Wahlergebnisses und publiziert diese in geeigneter Form. Weicht der zunächst veröffentlichte Ausgang der Wahl vom rechtskräftig gewordenen Ausgang ab, veröffentlicht er in geeigneter Form das rechtskräftig gewordene Ergebnis der Wahl.

J Rechtsschutz

Art. 34 Einsprache an den Stiftungsrat

- 1 Gegen Entscheide der wahlleitenden Organe sowie bei Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit, spätestens jedoch 10 Tage nach der Publikation des Wahlergebnisses im SHAB, Einsprache beim bisherigen Stiftungsrat erhoben werden.
- 2 Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Ein angefochtener Entscheid ist beizulegen. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt der Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.
- 3 Mit der Einsprache können alle Mängel des Wahlverfahrens bzw. der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Der Einsprache kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Stiftungsrat auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet. Die Wiederholung der Wahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

Art. 35 Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde

Der Einspracheentscheid des Stiftungsrates kann an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden, d.h. an die BVS.

K Gemeinsame Bestimmungen

Art. 36 Nicht schreibfähige Personen

- 1 Soweit Handschriftlichkeit verlangt wird, kann eine nicht schreibkundige oder nicht schreibfähige Person eine andere stimmberechtigte Person beauftragen, für sie die Erklärung abzugeben.
- 2 Die beauftragte Person ergänzt die Erklärung mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift, ferner mit einem Zusatz, der das Vertretungsverhältnis offen legt, wie «in Vertretung» oder «im Auftrag». Bei der Wahl selbst wird die Stellvertretung nur auf dem Wahlrechtsausweis offen gelegt.

- 3 Die beauftragte Person bewahrt Stillschweigen über den Inhalt der empfangenen Anweisung.

Art. 37 Wahlgeheimnis

Die wahlleitenden Organe sowie die von diesen hinzugezogenen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und externen Dienstleister sichern das Wahlgeheimnis und sorgen dafür, dass die Wahlentscheidungen der Versicherten und Arbeitgeber nicht nachträglich rekonstruiert werden können.

Art. 38 Schweigepflicht

Die wahlleitenden Organe sowie die von diesen hinzugezogenen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und externen Dienstleister sind zur strikten Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet.

L Integritäts- und Loyalitätspflichten

Art. 39 Anwendbare Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäss Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.

M Schlussbestimmungen

Art. 40 Verlust des passiven Wahlrechts

- 1 Sind vor Beginn der Amtsdauer (Gesamterneuerungswahl) bzw. vor Amtsantritt (Ersatzwahl) die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. c oder e nicht mehr erfüllt oder tritt bis dahin ein Ausschlussgrund gemäss Art. 13 ein, führt dies zur Annullierung der Wahl der betroffenen Person. An deren Stelle wird derjenige Kandidat für gewählt erklärt, der unter den Nichtgewählten die meisten massgebenden Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei fehlenden Kandidaturen wird diejenige wählbare Person als gewählt erklärt, deren Wahlvorschlag am meisten gültige Unterzeichnungen aufgewiesen hat. Ist ein Arbeitgebervertreter des Kantons betroffen, wird der Regierungsrat zur umgehenden Bezeichnung einer Ersatzperson eingeladen.
- 2 Sind während der Amtsdauer die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. c oder e nicht mehr erfüllt oder tritt ein Ausschlussgrund gemäss Art. 13 ein, führt dies zum sofortigen Ausscheiden der betroffenen Person aus dem Stiftungsrat.

Art. 41 Vakanzen im Stiftungsrat

- 1 Tritt im Stiftungsrat eine Vakanz ein, wird im betreffenden Wahlkreis eine Ersatzwahl durchgeführt.
- 2 In begründeten Fällen, namentlich bei Entstehung der Vakanz höchstens 6 Monate vor der nächsten Gesamterneuerungswahl, kann auf die Durchführung einer Ersatzwahl verzichtet

werden. Der Anspruch der Versicherten auf paritätische Beteiligung an den Stiftungsratsbeschlüssen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- 3 Betrifft die eingetretene Vakanz einen Arbeitgebervertreter des Kantons, wird der Regierungsrat unbesehen des Zeitpunkts des Vakanzeintritts zur umgehenden Bezeichnung einer Ersatzperson eingeladen.

Art. 42 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 43 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 44 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 30. März 2020 aufgehoben.

Stiftungsrat

Stiftung BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Zürich, 16. Juni 2025

N Anhang

Anh. I Wahlkreise (Art. 5)

Arbeitgeber	Wahlkreis	Anzahl Stiftungsräte (jeweils Anzahl Vertretungen der Arbeitgeber und Versicherten)
Kanton	I. Schulen	2
	II. Übrige	2
Übrige	III. Gesundheitsinstitutionen	2
	IV. Bildungsorganisationen	1
	V. Gemeinden	1
	VI. Übrige	1

Anh. II Vom passiven Wahlrecht als Vertreter der Versicherten (Arbeitnehmervertretung) ausgeschlossene kantonale Angestellte (Art. 13 Abs. 3 lit. c)

Nur als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind kantonale Angestellte im Sinne von § 12 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111), d.h. kantonale Angestellte ab Lohnklasse 24 (gemäss Einreihungsplan; Anhang 1 zur VVO), die einem Mitglied des Regierungsrates oder dem Staatsschreiber direkt unterstellt sind.

Anh. III Abkürzungen und Begriffe

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert, wobei die Kürzung monatlich in gleich grossen Schritten erfolgt, auch bei nicht vollen Bezugsjahren
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Rückgewähr»	Ganze oder teilweise Ausrichtung von Einkäufen zur Erhöhung des Sparguthabens in Kapitalform beim Tod von versicherten Personen (Aktive) sowie von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden
«Top»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement

After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BBV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)

bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informations-	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssi-
sicherheitsreglement	cherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturge- setz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)

FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
Geschwister	Personen, die durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge
IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
inkl.	inklusive

insbes.	insbesondere
Insider-Handel	Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
Kinder	Personen, die mit versicherten Personen (Aktive) bzw. mit Rentnerinnen oder Rentnern in einem zivilrechtlichen Kindesverhältnis stehen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenver-ordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)

MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
MWST	Mehrwertsteuer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
o.ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungs- alter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhaltung
Reglementarisches Referenz- alter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)
resp.	respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod
Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])

SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgeberatung	An die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner gerichtetes kostenpflichtiges Beratungsangebot der BVK, welches über die 2. Säule hinaus Belange der 1. und 3. Säule sowie Steuerthemen umfasst
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft ab 1. Januar 2020
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)
WEF	Wohneigentumsförderung

WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit